Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260308-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzoberrichterin Dr. M. Isler sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Beschluss vom 18. August 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

betreffend **Rechtsverzögerung im Verfahren EC260012 des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach**

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 16. Juli 2026 liess der im vorinstanzlichen Verfahren vertretene Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) um provisorische Nachlassstundung für vier Monate ersuchen (act. 5/1). Mit Verfügung vom 20. Juli 2026 wurde dem Gesuchsteller der Eingang des Gesuchs bestätigt und ihm zugleich Frist angesetzt, um sein Gesuch im Sinne der Erwägungen zu ergänzen (act. 5/5 = act. 3). Im Nachgang dazu liess der Beschwerdeführer eine Eingabe vom 21. Juli 2026 samt Steuererklärung 2025 einreichen (act. 5/7 und act. 5/9/2). Während noch laufender Frist für die Gesuchsverbesserung fanden am 24. und 27. Juli 2026 zwischen dem für den Fall zuständigen Gerichtsschreiber sowie dem Vertreter des Beschwerdeführers Telefonate statt. Dabei wurde dem Vertreter mitgeteilt, dass noch weitere Unterlagen fehlen würden (act. 5/10). Mit Eingabe vom 29. Juli 2026 liess der Beschwerdeführer sein Gesuch nochmals ergänzen (act. 5/11-12).

1.2. Gleichentags gelangte der Beschwerdeführer persönlich mit Eingabe vom 29. Juli 2026 (Datum Poststempel) an die Kammer und erhob eine Rechtsverzögerungsbeschwerde. Zudem ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2).

1.3. Zwischenzeitlich wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 3. August 2026 das Gesuch des Beschwerdeführers um provisorische Nachlassstundung vom 16. Juli 2026 unter Kostenauflage ab (act. 5/14).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1-14). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den vorliegenden Entscheid relevant sind.

Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde an die Kammer persönlich einreichte, ist der Entscheid (lediglich) ihm direkt zuzustellen.

2.1. Der Beschwerdeführer sieht eine Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz – zusammengefasst – darin, dass diese nicht unverzüglich provisorische

Nachlassstundung gewährt, sondern eine Verbesserung seines Gesuchs verlangt habe (act. 2).

2.2. Fälle von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind jederzeit mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 319 lit. c i.V.m. Art. 321 Abs. 4 ZPO). Gegenstand der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde bildet dabei ausschliesslich die formelle Rechtsverweigerung, die sich in einer unrechtmässigen Verweigerung oder Verzögerung eines anfechtbaren Entscheides äussert (vgl. FREIBURGHAUS/AFHELDT, in SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO KOMM., 4. Auflage 2025, Art. 319 N 17). Ergeht der angeblich verzögerte Entscheid in der Zwischenzeit, entfällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde (BGer 5A_903/2012 vom 26. Februar 2013 E. 3; BGE 125 V 373 E. 1).

2.3.1. Die Frage, ob im vorliegenden Fall nicht bereits die Verfügung vom 20. Juli 2026 einen anfechtbaren Entscheid darstellt, kann offen bleiben. Nachdem die Vorinstanz über das Gesuch des Beschwerdeführers um provisorische Nachlassstundung mit ihrer Verfügung vom 3. August 2026 entschieden hat, hat sie das Verfahren beendet und einen anfechtbaren Entscheid erlassen. Es besteht damit kein Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde (mehr). Die Beschwerde ist damit gegenstandslos geworden und abzuschreiben.

2.3.2. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass eine Rechtsverzögerung auch nicht erkennbar ist. Zwischen der Gesuchseinreichung am 16. Juli 2026 und der (ersten) Verfügung zur Verbesserung des Gesuchs vergingen lediglich vier Tage, wobei dazwischen das Wochenende lag. Nachdem die Frist zur Verbesserung bis am 31. Juli 2026 lief (vgl. act. 5/10), entschied die Vorinstanz sogleich am darauffolgenden Werktag über das Gesuch des Beschwerdeführers.

2.4. Da sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an die Kammer über weite Teile mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. Juli 2026 auseinandersetzt und sie kritisiert, ist nicht auszuschliessen, dass er Beschwerde gegen diese erheben wollte. Dies würde am Ergebnis des vorliegenden Beschwerdeverfahrens allerdings nichts ändern: Ohne die Frage zu beantworten, ob die gesetzlichen

Voraussetzungen zur Anfechtung der prozessleitenden Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO überhaupt gegeben sind, müsste ein Interesse des Beschwerdeführers an der selbständigen Anfechtung der fraglichen Verfügung resp. am Erlass eines Beschwerdeentscheids betreffend Rechtsverzögerung verneint werden, nachdem die Vorinstanz in der Zwischenzeit den Endentscheid erlassen hat.

3.1. Aufgrund des mutmasslichen Ausgangs des Verfahrens (s. dazu E. 2.3.2. und E. 2.4. vorstehend) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (zur Rechtslage dazu ausführlich BGE 142 V 551 E. 8.2.). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 GebV SchKG auf CHF 300.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

3.2. Aufgrund der Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.

3. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 300.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen

Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: